

# Ueber die Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Leute mit Berücksichtigung der verschiedenen Alterstufen

Autor(en): **Nef, J. Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **13 (1879)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-258084>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ueber die Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Leute mit Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen.

(Referat von Herrn Altstatthalter J. Georg Ref in Herisau,  
vorgetragen in der Sitzung der gemeinnützigen Gesellschaft  
in Heiden den 30. Juli 1877).

---

So lange es Menschen auf der Erde gab, so lange waren Böse und Gute gemischt, so lange verursachten die Bösen Verdruß, Leid und Schrecken, während die Guten Liebe und Achtung ernteten.

Wie natürlich daher, daß schon im grauen Alterthume, bei allen Völkern, welche irgend eine Kulturstufe erreicht hatten, Bemühungen wahrzunehmen sind, um die schlechten Elemente zu bekämpfen und die guten zur Herrschaft zu bringen!

Gedenken wir voraus der alten Griechen, Römer und Karthager, bei denen die Erziehung der Jugend schon eine wichtige Rolle spielte. Da handelte es sich hauptsächlich um Heranbildung zu patriotischer Tapferkeit, um körperliche Abhärtung, auch um Ehrerbietung gegenüber dem Alter. Manche andere mitunter sehr weise Lehren edler Männer und Philosophen blieben der großen Menge fremd.

Auf einer weit höhern Stufe, sowohl moralisch als religiös, treffen wir schon das ehrwürdige Volk Israel. Man denke nur an die erzieherischen Sprüche Salomons, welche allem Volke zugänglich waren und mit den Ermahnungen seiner Propheten ein frommes Familienleben

begründeten, das auf dem Fundamente des Jehovah-Glaubens ruhte. Doch erst als der göttliche Vollender des Gesetzes sein Licht den Menschen gebracht hatte und sein liebevoller Ruf: „Lasset die Kindlein zu mir kommen!“ ertönt war, war die einzig richtige Grundlage für Alles, was Erziehung in sich schließt, gefunden, ohne daß dadurch die Mannigfaltigkeit der Aufgaben im fortschreitenden Kulturleben ausgeschlossen worden wäre.

Der Rückblick auf die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, auf das Mittelalter bis zur Zeit der Reformation, ja auf diese selbst, gewährt zwar, im Allgemeinen betrachtet, noch keineswegs ein befriedigendes oder erhebendes Bild der Erziehung. Wohl wissen wir, daß es in diesen Zeiten viele einzelne fromme Eltern gab, die es sich angelegen sein ließen, ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn zu erziehen, allein die große Masse begnügte sich wahrscheinlich damit, die Jugend nur äußerliche Forderungen des kirchlichen Kultus erfüllen zu lassen, und die Kinder standen mehr unter der oft rohen Zucht, als unter der weisen Lehre der Eltern.

Die Perioden der theologischen Streitigkeiten in der protestantischen Kirche im Gefolge der reformatorischen Aufklärung und die Zeit des 30jährigen Krieges waren gewiß nicht dazu angethan, das höhere Erziehungswesen und die allgemeine Volksbildung zu fördern. Außer Privatleistungen verständiger Eltern mit und ohne Hülfe einsichtiger Geistlichen, bei nothdürftigen örtlichen Schulen, gab es keine öffentliche, staatliche Sorge für die Volksbildung, und die eigentliche Erziehung war weit davon entfernt, neben der Berufssorge als größte Aufgabe des Familienlebens hervorzutreten. Die Erkenntniß dieser Aufgabe war einer spätern Zeit vorbehalten.

Nicht ohne Rührung sehen wir aber in diesem neuern Zeitabschnitt auf jene großen Werke der Liebe hin, die sich des Armen erbarmt, eingedenk der Worte unseres Herrn:

„Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf.“ Die großen Schöpfungen frommer Liebesthätigkeit übten einen mächtigen Einfluß aus und regten nicht nur Familien, sondern auch Gemeinden und Staaten zu ausgedehnterer Fürsorge für die ganze Jugend an.

Der berühmte Aug. Hermann Franke in Halle erfüllt noch heute mit Bewunderung alle Kenner der deutschen Geschichte, wie derselbe Anno 1698 ein Häuflein Kinder (man bezeichnet ca. 80) aus Barmherzigkeit in einem eigens dazu erbauten Hause sammelte, um sie nicht nur zu ernähren und zu unterrichten, sondern auch christlich zu erziehen, aus welchem Senfkorn ein stattlicher Baum christlicher, reich gesegneter Liebesthätigkeit herauswuchs.

Und wer von uns erinnert sich nicht auch des großen Kinderfreundes Pestalozzi, der 100 Jahre später, im Jahre 1798, im unglücklichen Unterwalden die nackten und hungerigen Kinder um sich sammelte, auch nicht um sie nur leiblich zu pflegen, sondern um den Grund zu einem rechtschaffenen, frommen Leben in sie zu legen. Und wer sollte verkennen, was derselbe später durch Lehre und Beispiel, sowie durch seine Schriften auf dem Gebiete der Pädagogik geleistet, wie er das höhere und niedere Schulwesen mächtig gefördert hat. Seinen Grundsatz, daß dem Elend des Volkes nur durch bessere Erziehung und Bildung abgeholfen werden könne, pflichtete auch der allbekannte Fellenberg aus tiefstem Herzen bei, und wir wissen, daß dieser mit einer Armenschule zu wirken anfieng.

Welch' trostloses Bild von der Leitung und Beschaffenheit der Volksschule, wie sie noch vor 50—60 Jahren in unserm Lande existirte, hat sich in uns ältern Leuten noch erhalten! Und anderswo sah es kaum besser aus als bei uns.

Jetzt lassen sich erstaunliche Fortschritte konstatiren; nur schade, daß der alte Streit zwischen Unterricht und Erziehung fortbesteht, daß Lehrer meinen, die moralische

Erziehung der Kinder gehe sie nichts an, und daß es immer noch Eltern giebt, welche dem Lehrer Alles zumuthen: Unterricht und Erziehung.

Daß im vorigen Jahrhundert bis in den Anfang des jetzigen hinein in ganz Europa, auch in Deutschland und in der Schweiz, trotz der erstaunlichen Zahl großer Gelehrter, tiefer Denker und thätiger Menschenfreunde, nicht viel für die Volkserziehung gethan wurde, erklärt sich durch die politischen Wirren und die schrecklichen Kriegszeitern 1789 bis 1815, sowie durch Theuerung, Hungersnoth und Seuchen, die unsägliches Elend verursachten. Die Neuzeit griff um so thätiger und allgemeiner ein.

Während die hervorragendsten Ziele der Erziehung fast ausschließlich auf die arme verlassene Jugend gerichtet waren, erwachte das allgemeine Pflichtgefühl der Obfsorge für arme Kinder bei Gemeindeverbänden nur höchst langsam. Wie übel reimt sich noch heute eine rechte physische und geistige Pflege mit der Kinderversorgung auf dem Absteigerungswege, und wie beklagenswerth ist es, daß es immer noch Behörden giebt, welche bei der Wahl eines Waisenvaters die erzieherische Fähigkeit entweder ganz außer Acht lassen oder als Nebensache betrachten!

Aus der Sorge für die Armen im Allgemeinen gieng dann die Erkenntniß der Nothwendigkeit hervor, besonders für die arme verwahrloste Jugend zu sorgen und sie durch liebevolle Belehrung und Zucht dem Laster und Verderben zu entreißen, womit wir bei unserm eigentlichen Thema angelangt sind.

Ein leuchtendes Beispiel dieser Fürsorge für verwahrloste Kinder ist das „rauhe Haus“ bei Horn in der Nähe von Hamburg. Der Gründer desselben, Wichern, setzte recht eigentlich sein Leben an diese Aufgabe, als er im Jahr 1833 das Werk mit 12 rettungsbedürftigen armen Kindern unternahm. Unbekannt ist, wie diese Stiftung, unterstützt durch werktthätige Anerkennung, im

Lauf der Jahre zu einer großen Kolonie heranwuchs und getreu ihren ursprünglichen Grundsätzen auf die mannigfaltigste Weise im Segen wirkt. Eines wichtigen Statuts, das überall Nachahmung verdient, sei dabei gedacht, daß nämlich jeder Jüngling beim Austritt einen Patron bekommt, der vier und mehr Jahre in persönlich oder brieflich vertraulich freundschaftlichem Verkehr mit ihm bleibt.

Der großen Werner'schen Anstalt in Reutlingen, welcher wir näher stehen, ist mit zu gedenken, weil auch sie mit Aufnahme verwahrloster Kinder anfieng und sich schöner Erfolge freuen darf.

Wenige Jahre nach Entstehung des rauhen Hauses ergriff zur Ehre des Kantons Herr Joh. Kasp. Zellweger in Trogen die Initiative zur Gründung einer ähnlichen Anstalt, die er im September 1835 bei der Versammlung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Trogen anregte.

Mit Wärme und Eifer wies er speziell hin auf die zahlreichen württembergischen (damals schon ca. 18) Stiftungen zur Versorgung und Besserung jugendlicher Verbrecher und Vagabunden und wie beschämend es sei, daß die Schweiz sich so gleichgültig verhalte, und seiner unerschütterlichen Beharrlichkeit ist es zu verdanken, daß die allbekannte Bächtelen in der Gemeinde Wabern bei Bern im Jahre 1840 eröffnet werden konnte. Anfänglich war sein Hauptziel eine Bildungsschule für Armenlehrer, d. h. Lehrer für Waisenhäuser und Rettungsanstalten, woran er dann eine schweizerische Rettungsanstalt schließen wollte; nähere Studien führten indessen zu der Erkenntniß, daß der Anfang mit der Rettungsanstalt gemacht werden müsse. Die Vorbereitungen zur Gründung der Bächtelen verursachten Herrn Zellweger viele Sorge und Mühe. Vor allen Dingen einen tüchtigen Lehrer zu finden und denselben zu jener völligen Hingabe und Selbstverleugnung zu bringen, wie sie ihm vorschwebten, war eine schwere Aufgabe, deren

glückliche Lösung ihm aber auch große Befriedigung gewährte. Er sandte einen Schüler Wehrli's, Hrn. J. Kuratle von Neßlau, zu gründlicher Orientirung ins Rauhe Haus ab und den 1. April 1840 konnte dann der Genannte in passender Lokalität, Dank der Thätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaft und Anderer, das Werk beginnen.

Gleich von Anfang an wurde das Familiensystem adoptirt, das heute noch gilt. Es besteht darin, daß nur eine beschränkte Zahl verwahrloster Knaben unter einem Lehrer vereinigt werden darf.

Die allgemeine Anerkennung, welche diese Schöpfung in wachsendem Maße genoß, führte ihr je länger je mehr Zöglinge zu, so daß 1844 schon eine zweite, 1846 eine dritte und 1874 eine vierte Familie entstand. Es sind bis 1876 im Ganzen 323 Knaben aufgenommen worden.

Die ursprüngliche Idee, ein Seminar für Armenlehrer damit zu verbinden, tauchte immer wieder auf, gelangte aber erst 1862 zur Ausführung. Es bestand 9 Jahre, während welcher Zeit ungefähr hundert Armenlehrer daraus hervorgiengen, manche verwahrlost gewesene, aber in der Bächtelen gerettete Jünglinge, deren umgewandeltes Herz sie zum Erzieherberufe hinzog, nicht gerechnet. Die Anstalt giebt solche junge Männer, einstige Schüler, jetzt noch hin und wieder als Lehrer an Armenanstalten ab.

Aus verschiedenen Gründen mußte man auf das Seminar verzichten. Hauptsächlich erwies sich die Aufgabe für die Generalleitung als zu groß, und die Aufgabe selbst wurde durch allerlei widersprechende Anforderungen an die Bildung solcher Armenlehrer gegenüber den gewöhnlichen Volksschullehrern vielfach erschwert.

Von 1871 an war und blieb die Bächtelen nur Rettungsanstalt. Direkt und indirekt trug sie zur Vermehrung solcher Erziehungshäuser in verschiedenen Kantonen bei, daher sie nicht mit Unrecht als Musteranstalt betrachtet wird.

Der Bächtelen vorausgegangen sind nur drei ähnliche Anstalten, nämlich:

- 1) 1826 Buch-Schaffhausen, meist ref.
- 2) 1836 Floral-Graubünden, ref.
- 3) 1838 Freienstein-Zürich, ref.

Nachher sind entstanden:

- 4) 1840 St. Gallen, Stadt, ref.
- 5) 1843 Bernrain-Thurgau, ref. und kath.
- 6) 1840/67 allmählig Narwangen-Bern, ref.
- 7) 1846 Grabz-Werdenberg, St. Gallen, ref.
- 8) 1846 Olzberg-Aargau, ref., kath. und jüdisch.
- 9) 1847 Friedheim-Zürich, ref.
- 10) 1849 Wiesen-Herisau, Appenzell A. Rh., ref.
- 11) 1851 Hochsteig-Wattwil, St. Gallen, ref.
- 12) 1851 Friedberg-Seengen, Aargau, ref.
- 13) 1853 Basel-Augst, Baselland, ref.
- 14) 1855 Casteln-Aargau, ref.
- 15) 1856 Wieden-Balgach, St. Gallen, ref.
- 16) 1859 Sonnenberg-Luzern, kath. (zweite Stiftung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft).
- 17) 1863 Sonnenbühl-Zürich, ref.
- 18) 1863 Colonie Serix, Waadt, ref.
- 19) 1867 Rüggisberg-Bern, ref.
- 20) 1867 Meyer'sche Anstalt Effingen, Aargau, ref.
- 21) 1869 Diescher'sche Anstalt, Solothurn, kath.
- 22) 1870 Thurhof-Büren, St. Gallen, kath.

Ferner Tullingen und Billodes\*) bei Locle, worüber mir nähere Kunde fehlt, so daß gegenwärtig mit der Bäch-

---

\*) Billodes, gegründet Anno 1815 durch Marianne Calame. Die Anstalt hat ein Vermögen von etwa Fr. 100,000 und nimmt nur verwahrloste Mädchen auf. Sie hat seit der Gründung mehr als 2000 erzogen. Gegenwärtig sind 100 anwesend. Aufnahmsalter: 8 Jahre. Ausgaben Fr. 280 per Jahr und per Kopf. Pensionspreis Fr. 120 jährlich (vid. Etat actuel des prisons. Actes de la Société pour la reforme penitentiaire à Neuchâtel 1872).



telen 23 und mit den beiden zuletzt genannten 25 Anstalten dieser Art in unserm Vaterlande bestehen.

Uebersiehen dürfen wir dabei ja nicht, daß zahlreiche Vereine für die gleichen Zwecke große Thätigkeit entfalten, nur mit dem Unterschied, daß sie die Rettung der Jugend durch Versorgung in christlichen Familien, statt in öffentlichen Anstalten, anstrebt.

Solche Vereine finden wir in den Kantonen Baselland, Aargau und Zürich, ferner in Württemberg, Sachsen, Frankfurt a. M., Rheinpreußen 2c. Im Kanton Aargau bestehen fast in allen Bezirken freiwillige Armen-Erziehungsvereine als Ersatz für Waisenhäuser, die dort fehlen.

Zieht man in Betracht, daß das ganze Werk auf barmherziger Liebesthätigkeit ruht, daß von den aufgezählten wirklichen Rettungsanstalten nur drei ausschließlich durch Staatshülfe, eine, Thurhof-Büren, von Klosterfrauen zu Magdenau, gegründet und bis anhin unterhalten wurden, so hat man Ursache, sich solcher aufopfernder Gesinnung und besonders darüber sich zu freuen, daß das Pflichtgefühl, die Neigung zum Laster in ihren Keimen zu bekämpfen, so stark geworden und in solcher Verbreitung sich kund giebt! Und doch geschieht noch immer nicht genug, wie die Kriminalberichte täglich beweisen.

Uebergehend zur Nachschau über die Hilfsmittel, so unterscheiden wir, wenn sie auch von einander unzertrennlich sind, finanzielle und moralische.

Die finanziellen Hilfsmittel ruhen, wie schon berührt, weit aus zum größten Theile, heute noch wie im Anfang, auf freiwilligen Beiträgen. Wir heben einzelne Beispiele hervor. Die Anstalt in Eppingen hat ein Gründungskapital von Fr. 100,000, welche eine Dame, Frau Meyer von Brugg, schenkte, und Wiesen ein solches von Fr. 18,000 als Legat der sel. Frau Landammann Schläpfer. Friedberg wurde ganz von Fräulein Cäcilie Strauß gegründet, Freien-

stein, Kastelen und Solothurn (Diescher'sche Anstalt) durch einzelne wenige Gesinnungsgenossen.

Für ihren Fortbestand sind fast alle Rettungsanstalten auf regelmäßige Kollekten angewiesen, wie auch die Schweiz. gemeinnützige Gesellschaft ihre Korrespondenten alljährlich zu Gunsten der beiden Schooßkinder Bächtelen und Sonnenberg in Anspruch nimmt. Mitbetheiligung der Kantone findet sich an mehreren Orten, und die Quelle von Spenden durch Legate bei Todesfällen scheint noch nicht versiegen zu wollen. Daß der Ertrag der Landwirthschaft, die um der dazu gehörigen Arbeit willen überall berücksichtigt sind, zur Bestreitung der Unkosten mitzählt, versteht sich von selbst.

Einen beachtenswerthen Theil der Kostenbestreitung bilden schließlich die Kostgelder, deren Höhe sich in der Regel nach den Armutz- und Vermögensverhältnissen der Familien und Gemeinden richtet. Bächtelen z. B. fixirt als Minimum per Jahr Fr. 120 und als Maximum Fr. 600, während das Kostgeld in neuerer Zeit durchschnittlich Fr. 154 bis 160 beträgt. Hypothekarvermögen, dessen Zinse in die Einnahmen fließen, sowie Armenbüchsen für Spenden von Besuchern, trifft man an verschiedenen Orten.

Im Allgemeinen besteht ein großes Mißverhältniß zwischen den wirklichen Unterhaltungskosten und den Kostgeldern. Eine Uebersichtstabelle der Kosten per Zögling vom Jahr 1873 führt sehr verschiedene Zahlen auf, von Fr. 248 bis Fr. 550, wobei sehr ungleiche Rechnungsarten mitwirken, indem die Einen z. B. die Gehalte der Hauseltern, Lehrer und Dienstleute, die Arbeitserträgnisse, Lokalzinse u. dgl. mit in Rechnung bringen, die Andern nicht. Wir irren uns schwerlich, wenn wir als mittlere wirkliche Unterhaltssumme per Jahr und per Zögling wenigstens Fr. 400 annehmen.

Obwohl vorherrschend von Knaben die Rede ist, darf doch nicht übersehen werden, daß Mädchen nicht aus-

geschlossen sind. In 13 Anstalten finden beide Geschlechter Aufnahme, in 8 nur Knaben und in 2 nur Mädchen. Die durchschnittliche Proportion einiger Jahre zusammen ergibt ungefähr 700 Knaben gegen 200 Mädchen, ein Verhältniß, das sich als psychologische Parallele in der Verbrecher-Statistik abspiegelt.

Wie groß die Liebesopfer sind, welche alle diese Anstalten unerläßlich bedürfen, das mag an der Angabe ermessen werden, daß die Wächtern von 1840 bis 1875 an Geschenken und Vermächtnissen Fr. 441,000 empfing und daß sie auch jetzt noch nicht aus ihrem Vermögen fortbestehen könnte.

Was nun die moralischen Hülfsmittel anbetrifft, so sind sie, wie begreiflich, die Grundpfeiler alles Strebens und Wirkens auf diesem Gebiete.

„Christliche Erziehung mit passender Arbeit“ ist das Motto aller Anstalten ohne Ausnahme, in mannigfaltigen Ausdrucksweisen, wie: „Bete und arbeite.“ „Lasset die Kindlein zu mir kommen“. — „Auferziehung in der Zucht und Vermahnung zum Herrn“. — „Weckung des Glaubenslebens in Christo“. — „Das leitende Personal will die Bibel als Richtschnur“. „Nach dem Wort Gottes soll gelehrt, gelebt und erzogen werden“ 2c. 2c. Die Verwerthung solcher Grundsätze ist resumirt in persönlicher religiöser Einwirkung, täglicher Pflege des göttlichen Wortes und Gebets, biblischem Unterricht und Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst, strenger sittlicher Zucht in Liebe, Schulunterricht und fleißiger und mannigfaltiger Arbeit.

Es ist allgemein erkannt, daß nicht polizeiliche Dressur den Menschen bessert, sondern aufrichtige Frömmigkeit mit pädagogisch individueller Behandlung. Die Quintessenz aller Erziehungsmittel liegt immer in taktvoller Liebe zur Jugend und in rechter Hingabe an den hohen Beruf, Seelen zu retten. Wie manches Kind ist schon verdorben worden, nur weil es daheim Liebe entbehrte!

Der greise Kaspar Zellweger war tief davon durchdrungen, als er seinen ersten bezüglichen Vortrag mit den Worten schloß: „Hier, wie bei allen für die öffentliche „Wohlfahrt berechneten Einrichtungen, werden wir auf die „Wahrheit zurückgeführt, daß jede Zivilisation, die nicht „auf echte Religiosität, auf Glauben, Tugend und Hingebung „gegründet ist, jedes festen Fundamentes entbehrt.“

Unwillkürlich schließt sich nun hier die Frage an, welche Resultate bis anhin erzielt worden seien. Die Antwort lautet: Durchschnittlich ungefähr  $\frac{3}{4}$  Gebesserte und  $\frac{1}{4}$  Ungebesserte. Genaue Zahlen, wie viele vollkommen oder halb gebessert, vorübergehend oder dauernd auf Abwege gerathen seien, sind den Berichten nicht zu entnehmen. Wendet man obiges Resultat auf zirka 2500 Kinder an, welche als verwahrloste, zum Theil lasterhafte oder gar verbrecherische aufgenommen, bis 1875 aus allen Anstalten entlassen worden sind, so tritt uns der Segen dieser letztern auf's Ueberzeugendste vor die Augen.

Nehmen wir nur 50% an, also die Hälfte, welche ohne Rettungsanstalten den Gefängnissen anheim gefallen wären, so ergiebt sich, eine zweijährige Gefängnißstrafe angenommen, eine Kostensumme von Fr. 875,000, oder mit Bezug der Justizspesen nahezu eine Million Franken, welche, abgesehen von allem an der Gesellschaft und an ihnen selbst verübten Unheil, an sie hätte verwendet werden müssen.

Bezüglich der Berücksichtigung verschiedener Altersstufen zeigen die Statuten bedeutende Ungleichheit bei der Aufnahme.

Vom 5. bis zum 13. Jahre bei	1	Anstalt,
„ 6. „ „ 12. „ „	6	Anstalten,
„ 6. „ „ 13. „ „	3	„
„ 6. „ „ 14. „ „	1	Anstalt,
„ 7. „ „ 12. „ „	2	Anstalten,
„ 7. „ „ 13./14. „ „	5	„

Vom 8. bis zum 13. Jahre bei	1	Anstalt,
" 8. " " 14. " "	2	Anstalten,
" 8. " " 15. " "	1	Anstalt,
" 8. " " 16. " "	1	"

Es geht klar daraus hervor, daß die meisten Anstalten das vorgerücktere Alter scheuen, was die Erklärung darin finden mag, daß die Aufnahme sehr ungleicher Altersstufen von eingreifendem Einfluß ist. Zumuthungen um Aufnahme nach überschrittener Altersgrenze rufen jedesmal ernste Bedenken hervor. Je nach der Art der Schlechtigkeit eines Angemeldeten sträubt sich ein Erzieher dagegen oder zeigt er sich willfährig. Um so mehr ist und bleibt geboten, die Anmeldungen so früh als möglich einzureichen, nicht erst, wenn das Uebel tiefe Wurzeln geschlagen hat.

Je schlechter die Gesinnung eines ältern Knaben, desto gefährlicher ist er für die jüngern Zöglinge, und umgekehrt, je mehr er Anfänge aufrichtiger Reue und guter Vorsätze in sich birgt, desto günstiger kann er auf jüngere einwirken. Die Größe des Vergehens ist nicht absolut maßgebend für die Gefährlichkeit: Einer, der vielleicht einmal Fr. 100 gestohlen hat, ist vielleicht besserungsfähiger als ein Anderer, der in zehn Malen nur Fr. 30 entwendet hat. Es fallen da besonders die Arten der Vergehen und schlechten Neigungen in Betracht. Wie schlimm und wie schwer auszurotten sind vor andern die geschlechtlichen Verirrungen, die oft mit Heuchelei verknüpft sind! Man braucht sich nicht zu verwundern, wenn die Anstalts-Vorstände bei verspäteten Anmeldungen in Verlegenheit kommen. Einestheils sollen sie die schon Aufgenommenen nicht großen Gefahren aussetzen und anderntheils der Christenpflicht, zu thun, was immer möglich ist, genügen. Es ist auch begreiflich, daß beim Entwerfen der Statuten die pädagogischen Schwierigkeiten nicht immer gleich von Anfang an ins Auge gefaßt werden.

Ungleich wichtiger und lehrreicher für uns wäre eine vollständige Kenntniß der vielen Beispiele von überraschen-

den Eindrücken und bewirkter Umkehr bei den einzelnen Zöglingen. Solche Beispiele finden wir aber nicht in den öffentlichen Berichten und müßten bei den Lehrern selbst in vertraulichem Gespräch gesammelt werden.

Das Entlassungsalter variirt weniger als das der Aufnahme. Bei den Reformirten bildet die Konfirmation die Regel, bei Katholiken das zurückgelegte 16. Altersjahr, während Mädchen gewöhnlich etwas früher entlassen werden. Ausnahmen finden statt bei andauernder Kränklichkeit und bei Anlaß zu geeigneter Berufsbildung.

Fortdauernder Schulunterricht ist in allen Programmen vorgesehen, Primarschulunterricht im Hause selbst, der auch gewissenhaft und regelmäßig ertheilt wird, besonders in den Wintermonaten. In mehreren Anstalten ist auch der Besuch einer höhern Schule zulässig, wenn eine solche sich in der Nähe befindet und sowohl Talente als Betragen die Bewilligung dazu rechtfertigen.

Die Beschäftigung neben der Schule ruft die jungen Leute meist ins Feld hinaus, auf Aecker, Wiesen und Gärten, zu anstrengender und stärkender Arbeit, die ihren großen Werth hat. An verschiedenen Orten kommt noch hinzu: Weben, Nähen, Strohflechten, Schneiderei, auch Schusterei, Strümpfestricken, Handstickerei, Wagnerei und Buchbinderei. Solche Abwechslung in der Arbeit mag das spätere Fortkommen erleichtern, die Lehrer geben indeß den Feldarbeiten als Erziehungsmittel im Ganzen den Vorzug.

Wo passende Nebenbeschäftigung, zumal bei anhaltend schlechtem Wetter, fehlt, da ist wohl niemals der Hausvater Schuld, sondern Mangel an geeigneten Räumlichkeiten, wozu die Schwierigkeit kommt, eine besondere Beschäftigung zu organisiren, ohne die allgemeine Aufsicht zu stören und zu zersplittern.

Ueber Zeiteintheilung, Nahrungsmittel und Bekleidung nach Vorschrift der Hausreglemente und der betreffenden Statuten kann ich mich kurz fassen. Frühes Aufstehen,

gehörige Reinlichkeitspflege vor der Morgenandacht und rechtzeitiges Schlafengehen fordert die Tagesordnung überall. Auch in Bezug auf die Nahrung, die überall als genügend bezeichnet wird, treffen wir eine überraschende Gleichheit: täglich 3 nahrhafte Suppen, Mittags mit Kartoffeln und Gemüse, Fleisch wöchentlich 2—4 Mal und in Vor- und Nachmittagsstunden Zwischenbrod mit Obst oder Most oder ein wenig Wein. Für abwechselnde Freuden und Erholungen: Weihnachtsbescheerung, Turn- und andere Spiele, so viel thunlich im Freien, wird durchgehend gesorgt und nach dieser Richtung allen billigen Ansprüchen ein Genüge geleistet.

Was die Ausrüstung mit Kleidern betrifft, so ist beim Eintritt bedungen: bei 1 Anstalt eine, bei 16 zwei, bei 4 drei vollständige und bei 2 zwei doppelte Kleidungen für Sommer und Winter, nebst 4—6 Hemden und ebensoviel Nástüchern und Strümpfen, Schuhe zc., während der Unterhalt dieser Effekten bis zum Austritt der Anstalts-Verwaltung zur Last fällt, jedoch meistens mit Ausnahme der Beschaffung des Konfirmationskleides.

Die Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen hat bis jetzt nur beschränkte Berücksichtigung gefunden. Haben wir, wenn wir hörten, daß junge Leute wegen allzu vorgerückten Alters statutarisch abgewiesen werden mußten, uns nicht unwillkürlich die Frage gestellt: Ja, was dann? Leider können wir darauf keine befriedigende Antwort geben. Es ist eine große Lücke vorhanden in dem schönen Kranz gemeinnütziger und humanitärer Stiftungen in der Schweiz, so viel ihrer auch sind, und diese Lücke haben Staatsmänner, Richter, Gemeindebeamte und Vormünder nur zu häufig schwer empfunden.

Die Kategorie von jugendlichen Verbrechern im Alter von 14 bis 19 Jahren bildet mit Rücksicht sowohl auf ihre Verurtheilung als auf ihre Versorgung in unserm Vaterlande einen Gegenstand ernstester, aber auch schwieriger Be-

spredung und Berathung für die Gesetzgebung wie für die Behörden, einen Gegenstand wahrer Verlegenheit in vielen Fällen, dem aber in neuester Zeit auch anerkennenswerthe Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Vergegenwärtige man sich die höchst relative Grenze der Unzurechnungsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit, worauf die Strafgesetze unter Angabe des Alters fast alle fußen, bedenkt man, daß 17—18-Jährige weniger zurechnungsfähig sein können als Jüngere, und stellt man noch daneben die gebotenen Rücksichten auf Erziehung und Lebensstellung überhaupt; wie peinlich schwierig muß da die Aufgabe der Richter oft sein, wo das Gesetz ihm entweder billigen Spielraum gewährt oder ungerechtfertigte Härte zeigt? Und dann, wenn ein Strafurtheil auf längere Einsperrung als unzulässig dahinfällt oder wirklich beschlossen wird — wohin mit dem jugendlichen Sünder? Im einen Fall soll ihn die Heimatgemeinde auf irgend eine Weise ein oder mehrere Jahre versorgen (!), im andern Fall wird er in ein Zucht- oder Korrektionshaus geschickt. Der Heimatgemeinde bleibt keine andere Zuflucht als — das Armenhaus, dessen Bewohner von einem Bekehrungs- oder Besserungswerk nicht den mindesten Begriff haben, und der Staat hat nach so vielen Erfahrungen in den öffentlichen Strafanstalten leider nur die Aussicht, daß der kleine Verbrecher im Zuchthaus zu einem großen ausgebildet werde.

Verhehlen wir uns nicht, daß die meisten kantonalen Strafanstalten, Zuchthäuser genannt, trotz vielen vorgenommenen Verbesserungen in moralischer Beziehung, noch an erheblichen Gebrechen leiden. Der einzige Umstand, daß häufig 10—12 Sträflinge denselben Schlafraum mit einander theilen müssen, ist bedenklich genug, um vor Versorgung der Anfänger im Laster in solchen Strafanstalten ernstlich zu warnen!

Mit dem Worte „Zuflucht“ bleibt nun leider nur der



Ausweg aus der Verlegenheit angedeutet, so lange sich für die Behörden nichts Besseres darbietet. Bei höherer Auffassung, im Lichte psychologischer und moralischer Erörterung, gewinnt die Sache eine sehr ernste Gestalt. Wer würde es zu bestreiten wagen, daß unter den jungen Sträflingen von 15 bis 19 oder 20 Jahren nicht eine schöne Zahl bei richtiger Behandlung, strenger Zucht, guter Lehre und herzlichem Wohlwollen doch noch besserungsfähig wäre? Hüte man sich doch ja, Gefallene voreilig als unverbesserlich zu verurtheilen!

Die rechten Mittel zu finden und in Anwendung zu bringen, das ist's nun, was der bürgerlichen Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse und in dem des auf Irrwege Gerathenen obliegt.

Baselstadt besitzt ein Korrektionshaus, das gelobt wird, allein auf Anfrage unsrer Schutzaufsichtskommission kam die Antwort, es sei kein Raum da für andere Kantone. Der Kanton Thurgau ist auch ziemlich gut bestellt mit seiner Anstalt Kalchrain. Bern behilft sich mit Thorberg, wo manches zu wünschen übrig bleibt. Alle übrigen Kantone entbehren solcher Aushilfe.

Der genaue Umfang des Bedürfnisses läßt sich nun zwar nicht genau bezeichnen, weil exaktes statistisches Material fehlt; vom moralischen Gesichtspunkte aus stellt es sich indessen als sehr dringlich dar, wie nachfolgende wenige Zahlen beweisen.

In Zucht- und Korrektionshäusern befanden sich (zum Theil nur zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt) 1874 in Zürich 79 männliche und 13 weibliche Sträflinge im Alter von 20 Jahren und darunter, in Lenzburg von 1864 bis 1867 38 im Alter von 16 bis 20 Jahren, in 20 Kantonen überhaupt im Jahr 1865 205 und in 17 Kantonen im Jahr 1874 77 Sträflinge von 17 bis 20 Jahren.

Eine Zählung in den Protokollen unseres Kantons ergab f. Z. 37 Fälle von Bestrafungen junger Leute in

einem Zeitraum von 10 Jahren. Bedeutungsvoll ist auch ein Blick in unsere neueste Staatsrechnung, welche nur für das Jahr 1876 Fr. 5746. 68 Rp. für Unterhalt der Sträflinge in Chur und Lenzburg und Fr. 4054 für den der Gefangenen in Herisau und Trogen aufweist, wobei die vorangegangenen Untersuchungskosten nicht berechnet sind. In der gleichen Rechnung erscheint im aufmunternden Gegensatz dazu das Legat des sel. Hrn. Hauptmann Züst von Heiden, das auf Fr. 6094. 50 Rp. angewachsen und bestimmt ist zur „Gründung einer Versorgungsanstalt für solche Individuen, die bisher den Gemeinden zur Aufsicht übergeben werden mußten.“ Der würdige Testator hatte schon vor mehr als zwanzig Jahren die heute noch empfundene Lücke erkannt.

Mit großem Eifer beschäftigte sich der im Jahr 1867 in Zürich gestiftete schweizerische Verein für Straf- und Gefängnißwesen in mehreren Jahresversammlungen mit diesem Gegenstand, und es ist die zuversichtliche Hoffnung vorhanden, daß seine Bemühungen nicht vergeblich sein werden. Der Verein kam dazu in Folge vieler Forschungen über die Entstehung der Verbrechen und die zweckmäßigste Behandlung derselben und setzte sich sodann das Ziel, „die Keime in der Jugend mehr und mehr zu bekämpfen, besonders auch dann noch, wenn die Wohlthat einer gewöhnlichen Rettungsanstalt versäumt worden ist.“

Ausführliche Behandlung fand dies Thema in St. Gallen den 21. September 1869, in Zürich den 13. Juli 1874, in Bern den 14. Juni 1875, was den Beschluß zur Folge hatte, den hohen Bundesrath dringend um Anbahnung von Konkordaten unter den Kantonen anzugehen, zum Zwecke, solche Straf- und zugleich Besserungsanstalten gemeinschaftlich ins Leben zu rufen, weil die Errichtung solcher Anstalten den einzelnen Kantonen für ihre Rechnung nicht zuzumuthen wäre, oder weil die Zahl der aufzunehmenden jugendlichen Sträflinge in keinem Verhältnisse zu den Unkosten stände.

Strafe und Befehrung sollte damit erzielt, das Zuchthaus vermieden, dagegen Umkehr zur Tugend und Rechtschaffenheit so viel als möglich erlangt werden.

Der Bundesrath zeigte sich bereitwillig dazu und veranstaltete schon während der nächsten Bundesversammlung Berathungen unter Kantonsabgeordneten und es entstand alsobald — — ein Protokoll darüber! Ein Protokoll mit allerlei Voten, günstigen und ungünstigen, immerhin mit so viel Bedenken und Ausflüchten, daß die Verwirklichung in weite Ferne entrückt erscheint.

Bei den Verhandlungen des Vereins machte sich beharrlich die Ansicht geltend, man solle nach dem Beispiel der Bächteln- und Sonnenberg-Stiftungen, unbeschadet dem Vorgehen auf diplomatischem Wege, eine Privatanstalt für die ältere straffällige Jugend anstreben, erzielte aber keine Mehrheit.

Die Frage einer Altersgrenze, nach welcher richterlich behandelte junge Sünder entweder dem Zuchthaus oder einer Rettungsanstalt zugewiesen werden sollen, fand gründliche Erörterung, blieb aber ohne bestimmtes Resultat. Bei der Mannigfaltigkeit der Individualitäten, ihrer Intelligenz, Charaktere und Lebensstellung ist das begreiflich genug. Man erkannte, daß die Ausscheidung in jedem speziellen Fall Sache der prüfenden Behörden bleiben müsse. Möchte nur das bald erreicht sein, daß den bezüglichen Verfügungen der Behörden sowohl staatliche erzieherische Korrektionshäuser als private Rettungsanstalten zu Gebote stehen! Je weiter die staatliche Vorsorge abliegt, desto eher sollte gehofft werden dürfen, daß eine Privatanstalt werththätige Sympathie finde.

Laut mündlichen und brieflichen Zusagen will die Direktionskommission des genannten Vereins bei Anlaß der nächsten Generalversammlung eine solche Anstalt energisch befürworten.

Noch erübrigt Ihrem Referenten, dem Wunsch des Komite gemäß, des ersten Themas der Verhandlungen

der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, die im Herbst d. J. in Luzern tagen wird, in Kürze zu gedenken. Dasselbe lautet: „Die Gründung einer schweizerischen Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen und Errichtung von Vereinen für Versorgung der aus der Anstalt entlassenen Mädchen.“

Die Wahl des Themas schon ist ein genauer Beweis, daß ein Bedürfnis nach Vermehrung der weiblichen Anstalten manchen Ortes gefühlt wird, obschon zur Ehre des weiblichen Geschlechts genugsam konstatiert ist, daß es überall in der Kriminalstatistik in auffallender Minderheit auftritt. Indessen bezieht sich die Pflicht der Fürsorge für die verwahrloste Jugend auf beide Geschlechter, und die Direktion der Gesellschaft mag eben dadurch auf den Gedanken gekommen sein, daß wir auf 8 bedeutende Anstalten für Knaben nur 2 ausschließlich für Mädchen haben.

Es darf wohl jetzt schon der Wunsch ausgesprochen werden, daß das Projekt, und zwar wenn möglich als Musteranstalt in seiner Art, zur Verwirklichung gelangen möge. Liest man nur die Tagesblätter mit den häufigen Nachrichten von Verbrechen aller Art, so wird man ja fortwährend erinnert, daß immer noch sehr viele Kinder moralisch und physisch verwahrlost und dem Verderben ausgesetzt sind. Dagegen zu wirken, zu rechter Zeit sich derselben erbarmen, ist und bleibt vor Gott und Menschen ein gutes Werk.

Daß unser Kanton sich zur Erziehung armer Kinder keineswegs gleichgültig verhält, geht daraus hervor, daß, während es in der ganzen Schweiz nur 33 Waisenanstalten giebt, in Appenzell A. Rh. die meisten Gemeinden solche besitzen, und daß bei uns auf 2800 Einwohner je ein Waisenhaus kommt, während im Kanton Glarus auf 11,000, im Kanton St. Gallen auf 19,000 und im Kanton Bern auf 19,000 bis 20,000 Einwohner eines fällt.

Dies berechtigt uns zu der Erwartung, unser Kanton

werde darin beharren, sowohl im Allgemeinen der Erziehung seine Sorgfalt zu widmen, als auch besonders den armen Kindern diese Wohlthat zukommen zu lassen und namentlich Verirrungen auf Abwege nach Möglichkeit zu verhüten.

Am Schlusse meines Vortrages angelangt, beanspruche ich noch das jedem Referenten zustehende Recht, Anträge zu stellen, wenn sie auch nicht zur Abstimmung sich eignen. Dieselben lauten:

1) Jedes einzelne Mitglied unserer Gesellschaft möchte nach Gelegenheit das Seinige dazu beitragen, daß die liebe Jugend je länger je mehr vor bösen Einflüssen bewahrt bleibe.

2) Die Gesellschaft wolle grundsätzlich unsere bestehende Rettungsanstalt in Wiesen nicht nur moralisch und finanziell unterstützen, sondern, wenn die Umstände es erfordern sollten, mithelfen und mitwirken, daß die Anstalt auf 2 Familien gebracht werde.

3) Unser Verein halte seinen Einfluß auf die Behörden unseres Kantons bestmöglich aufrecht, daß die Rettungsanstalt sowohl von Staatswegen als von Seite der Gemeinden stetsfort unterstützt werde, daß verwahrloste Kinder nicht aus Sparsamkeitsrücksichten der Wohlthat dieser Anstalt beraubt bleiben und daß die Anmeldungen zur Aufnahme nicht zu spät geschehen.

4) Die Gesellschaft möge sich, wenn sich etwa Vereine zur Versorgung verwahrloster Kinder bei geeigneten Familien bilden würden, sich bereit erklären, solche Vereine mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

5) Die verehrlichen Mitglieder mögen für allfällige Kollekten im Namen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und des Vereins für Straf- und Gefängnißwesen zu Gunsten der angedeuteten Projekte ihre Gaben bereit halten.

Gottes Segen walte über allen christlichen Bemühungen zur Rettung verlorener Seelen!

